

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 5

Artikel: Winke und gute Räte für Lehre und Wanderschaft [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578635>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Nr. 5

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

X. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 28. April 1894.

Wochenspruch: Ein gutes Werk, das wohl gelingt,
Die größte Lust auf Erden bringt.

Winke und gute Räte für Lehre und Wanderschaft

von J. Reich.

(Schluß.)

Solche naseweise junge Leute müßten sich im Wigwam ganz ungebildeter roher Indianer recht gründlich beschämen lassen, denn

dort würde sich kein Junger erlauben, seine Meinung zu sagen, bevor die Alten gesprochen und ohne von ihnen dazu aufgefordert worden zu sein. Ich meine gar nicht, daß du dich allem Vereinsleben fern halten sollst — aber doch lieber etwas wenig als zu viel. Du wirst mehr Genuß haben und bessern Gewinn davon tragen, wenn du deine Sonntage mit einem guten Freunde (worunter ich einen jungen Mann von ernstem Streben und guten Sitten verstehe) verlebtest. Spaziergänge in Gottes herrlicher Natur, Besuche von Museen, die sich in größeren Städten überall finden, Besuche von Handwerkerschulen zc. werden deine freie Zeit angenehm und nutzbringend ausfüllen und dabei bekommst du nie einen schweren Kopf und leeren Beutel, dafür aber einen Schatz an Wissen und ein frohes und zufriedenes Gemüt.

Noch jetzt, nach bald 30 Jahren, ist es mir in lebhaftester Erinnerung, wie ich in Paris mit meinem einzigen Freunde so schöne, unvergeßliche Sonntage verlebte, obwohl (oder vielleicht gerade weil) unser Kassenbestand, auch wenn wir alles brüderlich teilten, meist sehr bescheiden war — (so grüne Fremde wurden eben karg bezahlt). — Er war Klein-

mechaniker und mußte immer die halben Nächte sitzend arbeiten und Messingstaub einatmen, so daß er sehr angegriffen war und leidend aussah. Wir wohnten über eine Stunde auseinander und wenn ich dann am Sonntagmorgen per Omnibus bei ihm eintraf, lag er noch in tiefem, schwerem Schlaf. Da mußte ich erst überall Hand anlegen und den Kammerdiener (oft auch Kleiderflicker) spielen. Endlich ging es fort; bei schlechtem Wetter besuchten wir die vielen Museen — in dem des Arts et Métiers waren wir unzählige Male — die ganzen Sonntage, bis uns der Thürschließer (oder der Hunger) forttrieb. Wie viel geistige Anregung fanden wir da und wie manche heilsame Lehre, wenn wir dabei die Lebensgeschichte dieses oder jenes glücklichen oder unglücklichen Erfinders erfuhren! Nachher stärkten wir uns jeweilen bei einem tüchtigen Mahle in einem der vielen „Restaurant Duval“, wo Brot nach Belieben auslag. Unseren Hunger stillend, tauschten wir noch lange unsere Beobachtungen aus, um dann spät abends wieder für eine Woche von einander zu scheiden. An schönen Sonntagen ging's ins Freie, vor die Thore hinaus; Arm in Arm schlenderten wir Stunden lang, große Zukunftspläne schmiedend, umher. Mein Freund — ein wirklich erfindertischer Kopf — quälte sich stets mit einer Menge Probleme. Er ist nun schon über 15 Jahre in Amerika, ohne aber die geträumten Millionen erworben zu haben; seine Erfindungen hatten immer das Mißgeschick, zu spät oder zu früh auf die Welt zu kommen.

So ziehe denn hin, junger Wanderer; Gott sei dein Geleitsmann auf der Wanderschaft und führe dich einst ge-

fund und unverdorben mit einem reichen Schätze beruflicher Kenntnisse und Menschentugenden in die liebe Heimat zurück, wohlbefähigt, deinerseits als Vorbild treuer Pflichterfüllung wieder einer nachfolgenden Generation zu dienen. Ich würde gerne noch länger mit dir plaudern und dir noch manches ans Herz legen — es könnte dir aber langweilig werden und dem Redaktor der Raum mangeln und so schließe ich denn mit einem herzlichen „*Adieu*“!

Glückauf! Glückauf! du junger Mann;
Die schöne Welt steht vor dir offen.
Du trittst nun auf der Lebensbahn
Mit Jugendmut und frohem Hoffen.
So zieh mit Gott, du junger Mann,
Begleitet von der Eltern Segen,
Die Thräne, die beim Scheiden rann,
Auf' oft in dir ein ernstes Regen.
Es hat auch heut wohl allerwärts
Das Handwerk seinen gold'nen Boden —
Doch blicke betend himmelwärts,
Denn aller Segen kommt von oben.

Versicherung gegen Unfälle.

Am letzten Sonntag, den 22. April, tagte im Hotel zum „*Pfauen*“ in Zürich die konstituierende Generalversammlung der schweiz. Gewerbe-Unfallkasse, welche die den Interessenten zugestellten Statuten und Regulative in globo genehmigte. Als Sitz der Genossenschaft wurde seiner centralen Lage wegen Zürich erkoren und den Statuten gemäß ein Vorstand von 7 Mitgliedern gewählt, deren Präsident der auch in weitem Kreise, namentlich den Mitgliedern des schweiz. Schreinermeistervereins wohl bekannte Herr E. d. Fritsch zum Strohhof in Zürich ist. — Aus hier nicht zu erwähnenden Gründen wurde durch Urabstimmung die Auflösung der Unfallkasse schweiz. Schreinermeister auf den 30. Juni 1894 beschlossen. Mit Rücksicht darauf, daß die obligatorische staatliche Kranken- und Unfallversicherung, welche übrigens die Gewerbetreibenden nach den beiden Vorlagen von Forrer und Greulich noch mehr belastet als jetzt das Haftpflichtgesetz, in unabsehbare Ferne gerückt und die auf Aktien beruhenden Versicherungs-Institute, diese Gelegenheit benutzend, exorbitante Prämien verlangen, wurde in obiger Versammlung das Prinzip der gegenseitigen Versicherung warm befürwortet und namentlich betont, daß die Versicherung auf einer breiten Basis angelegt werden müsse, d. h. man solle die Wohlthat der gegenseitigen Unfallversicherung auch andern Gewerben als nur bloß einzelnen Berufszweigen gewähren.

Die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhende „*Schweiz. Gewerbe-Unfallkasse*“ besteht aus schweiz. Gewerbetreibenden. Der Versicherungskreis dehnt sich also nicht bloß auf einen bestimmten Industriezweig aus, sondern es ist jedem in der Schweiz wohnhaften Gewerbetreibenden ermöglicht, sich selbst oder sein Arbeitspersonal gegen die materiellen Schadensfolgen körperlicher Berufs-unfälle bei genanntem Institut zu versichern und zwar das letztere mit und ohne Ausdehnung der Versicherung auf die Haftpflichtersatzansprüche.

Wer die Härte und die Dehnbarkeit des Haftpflichtgesetzes kennt und berücksichtigt, welch' enorme Prämien die Privatgesellschaften verlangen und zudem stets befürchten muß, daß ihm nach einem schwereren Unfälle die Police gekündigt wird, der wird die Schweiz. Gewerbe-Unfallkasse lebhaft begrüßen und nicht lange zögern, derselben beizutreten.

Da dieses neue Institut bereits eine Versicherungssumme von über Fr. 1,500,000. — repräsentiert, so wäre also der Grundstein zu einem finanziell sichern Unternehmen gelegt, nachdem nämlich der Beitritt allen Berufszweigen geöffnet ist.

Es existieren in der Schweiz bereits mehrere auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsanstalten, so z. B. gegen Feuerschaden und auf das Leben. Alle diese

Anstalten, welche ihren Wirkungskreis nicht bloß auf einen bestimmten Geschäftszweig ausgedehnt haben, marschieren ganz vorzüglich und sehen wir daher gar nicht ein, warum ein ähnliches Institut, welches die Versicherung gegen Unfälle bezweckt, bei einem mäßigen Prämienfaze nicht ebenfalls prosperieren könnte.

Der Schweiz. Gewerbe-Unfallkasse ein herzliches „*Glückauf*“! — Anmeldungen zum Beitritt sind an Herrn E. d. Fritsch zum Strohhof in Zürich zu richten.

Was soll nach Verwerfung von Art. 34 der Bundesverfassung geschehen?

Ueber diese vom Centralausschuß des schweiz. Gewerbevereins zu behandelnde Frage fühlen wir uns verpflichtet, unsere Ansichten zu veröffentlichen, in der Hoffnung, daß dieselben leitenden Ortes vielleicht doch einigermaßen berücksichtigt werden.

Die beim Kampfe um Annahme des Gewerbeartikels in einigen Blättern und besonders im „*Gewerbe*“ angewandten „*Mittel*“ wollen wir gerne vergeben und vergessen, unter andern auch das geistreiche „*Gespräch*“ in der der Abstimmung vorangegangenen Nummer, und nur kurz bemerken, daß der Vorwurf, die St. Galler hätten nur aus „*Tänzi*“ verworfen und es komme hier nur darauf an, was Einer oder Zwei sagen und dann laufen die andern mit, auf Unrichtigkeit beruhten. Die erweiterte Kommission des Handwerksmeistervereins besteht aus lauter Leuten, welche als Lehrling, Geselle und Meister ihre praktischen Erfahrungen gemacht haben und keinem Leithammel folgen würden, und wenn die Hauptversammlung gefunden hätte, der neue Artikel sei für die Handwerksmeister vorteilhaft, so hätte sie denselben trotz allem, was vorangegangen war, mit Freuden angenommen und nicht einstimmig verworfen. Die St. Galler sind auch heute gerne bereit, zu jeder für die Handwerksmeister unzweifelhaft günstigen Revision die Hand zu bieten, können aber dieselbe nur in einer Einschränkung des Art. 31 der Bundesverfassung erblicken.

Was die Bildung von obligatorischen Berufs-genossenschaften anbelangt, würden wir vor der Hand für geraten finden, dieselben fallen zu lassen. Das Projekt „*Gutenberg*“ und dasjenige des schweiz. Gewerbevereins, sowie die von Herrn Großrat Demme im Gewerbeverein Bern letzthin aufgestellten Thesen erfreuen sich weder der Sympathie der Bevölkerung, noch derjenigen einer großen Zahl von Handwerksmeistern; sie mögen ja gut gemeint sein; aber alle darin enthaltenen und nicht schon jetzt bestehenden Rechte der Handwerksmeister würden sich in Wirklichkeit als illusorisch erweisen, weil die Zustimmung der Arbeiter erforderlich wäre und diese — darüber liegt besonders im Hinblick auf die gegenwärtige Striksbewegung wieder volle Gewißheit vor — absolut unannehmbare Bedingungen hiezu stellen würden.

Auch der vom schweiz. Gewerbeverein 1888 elaborierte Katechismus über das Verhältnis zwischen Meistern und Arbeitern dürfte kaum auf die Annahme durch das Schweizer-volk zählen; man ist allgemein der Ansicht, daß in Hinsicht auf „*Arbeiterschutz*“ nun das billigerweise zu Erwartende geschehen sei. Und betreffend das Lehrlingswesen wird man z. B. den St. Gallern kaum vorwerfen können, daß sie nicht mit besonderer Opferfreudigkeit zu allen bisher verlangten Reformen gestanden seien; aber zu viel ist auch hier zu viel und nach unsern Erfahrungen hat es den Lehrlingen noch selten geschadet, wenn sie anfangs ein wenig „*unten durch*“ mußten.

Also mache man sich nur keine Illusionen in dieser Hinsicht, oder es wird sich bei einer künftigen Abstimmung von neuem zeigen, daß der schweizerische Handwerker- und Gewerbestand bei weitem nicht einig dasteht. — Warum